



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fakultät für Lebenswissenschaften:  
Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit (APSO-LEG)  
an der Universität Bayreuth  
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit (APSO-LEG) an der Universität Bayreuth vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/036), die durch Satzung vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/069) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:  
„Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
2. In § 1 Abs. 2 wird das Satzzeichen gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch die Angabe „BayHSchG“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält ein Satzzeichen.
    - bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„<sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
  - b) In Abs. 3 werden die Wörter „bis zum Beginn zur“ durch die Wörter „vor Beginn der“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.“
  - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 12**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Werden in den Wahlpflichtbereichen mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>3</sup>Zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtbereichen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“
  - b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die letztmögliche Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(4) Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtbereichen besteht nicht.“
  - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 5 und 6.
10. Der Wortlaut des § 16 wird wie folgt gefasst:

„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
  - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
12. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
13. In § 19 Abs. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
14. § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 43 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) und“

15. In § 25 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Noten freiwillig abgelegter zusätzlicher bestandener Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
18. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden in der Klammer die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt und die Wörter „aus der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit“ gestrichen.
  - b) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.
19. In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
20. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Noten freiwillig abgelegter zusätzlicher bestandener Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 9 Buchst. a nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit einem Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3307/1 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.